

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für besondere Dienstleistungen der Universität Flensburg

Vom 1. Juli 2016

NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 57

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 1.7.2016

Aufgrund des § 41 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg am 16. Dezember 2015 und mit Zustimmung des Hochschulrates vom 21. Januar 2016 die folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung

Die Satzung über Gebühren für besondere Dienstleistungen der Universität Flensburg vom 1. Juli 2014, veröffentlicht im NBl. HS MBW Schl.-H. 2014, S. 57, wird wie folgt geändert:

1. In dem Titel der Satzung wird vor Universität ein „Europa-“ eingefügt.

2. Vor § 1 wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Gebührenerhebung

§ 3 Bemessung der Gebühren

§ 4 Arten der Gebührenbestimmung

§ 5 Pauschalgebühren

§ 6 Ermäßigung und Befreiung

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 Verwaltungsgebühren

Anlage 2 Auslagenerstattung

Anlage 3 Gebühren für die Teilnahme an Sprachkursen und Sprachprüfungen

Anlage 4 Gebühren für die Teilnahme an der Hochschuleignungsprüfung

Anlage 5 Gebühren für die Teilnahme am Weiterbildungs-Studiengang „Kita-Master – Leitung frühkindlicher Bildungseinrichtungen“

3. In § 1 wird vor Universität ein „Europa-“ eingefügt.

4. In § 2 Abs. 1 wird vor Universität ein „Europa-“ eingefügt.

5. In Anlage 3 wird vor Universität ein „Europa-“ eingefügt.

6. Punkt 1.1 DSH-Prüfung wird wie folgt neu gefasst:

„1.1 DSH-Prüfung

Die Europa-Universität Flensburg bietet einen Sprachkurs im Umfang von 100 Unterrichtsstunden an, der mit der bundesweit anerkannten DSH-Prüfung abschließt.“

7. Punkt 1.1.2 wird ersatzlos gestrichen. Neu eingefügt wird folgendes:

„1.1.2 Die Gebühr für die Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung beträgt 125 Euro.

1.1.3 Erfolgt innerhalb von zwei Jahren nach abgelegter DSH-Prüfung, die als Zulassungsvoraussetzung definiert ist, die Immatrikulation an der Europa-Universität Flensburg oder der Fachhochschule Flensburg, werden auf Antrag der Kursabsolventinnen und –absolventen 200 Euro der entrichteten Kursgebühr erstattet. Voraussetzung ist, dass die Zahlung der Kursgebühr nachgewiesen wird.“

8. Punkt 2.1 wird wie folgt neu gefasst:

„2.1 Kurse für Deutsch als Fremdsprache

a. Intensivkurs „German Studies“:	20,- €	(80,- €)
b. Deutschkurs mit 4 SWS:	20,- €	(80,- €)“

9. Punkt 2.2 wird wie folgt neu gefasst:

„2.2 Intensivkurse in den Sprachen Spanisch und Dänisch für den B.A. International Management (ohne Prüfungsgebühren)

a. Intensivkurs mit 30 Stunden:	52,50 €
b. Intensivkurs mit 100 Stunden:	175,- €
c. Intensivkurs mit 120 Stunden:	210,- €“

10. Punkt 2.3 wird wie folgt neu gefasst:

„2.3 Einstufungstests für Englisch

Teilnahme am Oxford Online Placement Test:	10,- €	(10,-€)
Gebühr für die Erstellung eines Sprachnachweises:	10,- €	(10,-€)“

11. In Anlage 4 wird vor Universität ein „Europa-“ eingefügt.

12. In Anlage 5 wird vor Universität ein „Europa-“ eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 1.7.2016

Europa-Universität Flensburg
Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident